

Übersicht genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen

Zu genehmigen sind Beschlüsse¹ des Kirchengemeinderats!

Genehmigung durch Landeskirchenamt²

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Kirchen und an weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinden

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Freianlagen und weiteren Gebäuden im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern der Kirchengemeinden

Glocken- und Orgelbaumaßnahmen in Kirchen und gottesdienstlich genutzten Gebäuden

Kunst- und Ausstattungsgegenstände von besonderem Wert: Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung

Genehmigung durch Kirchenkreis³

Baumaßnahmen, die nicht durch Landeskirchenamt zu genehmigen sind

Ihr(e) Baubeauftragte(r) legt den Antrag an der zuständigen Stelle für Sie vor.

¹ Muster siehe Anlage 8 zum Handbuch

² Verfassung Nordkirche Artikel 26 Absatz 2

³ Verfassung Nordkirche Artikel 26 Absatz 1